

Ratskanzlei

Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Appenzell, 28. März 2024

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl als Wildhüter

Die Standeskommission hat Rolf Baumann aus Urnäsch als Wildhüter gewählt. Der 41-jährige passionierte Fischer und Jäger, der auch Schweisshundeführer ist, arbeitet seit seiner Lehrzeit mit einem kurzen Auslandunterbruch bei der Schweizerischen Post. Seit 2015 ist er auf der Poststelle Appenzell als Teamleader von 14 Mitarbeitenden tätig. Er wird die neue Stelle als Wildhüter im Amt für Umwelt mit einem Pensum von 80% am 1. Juli 2024 antreten.

Anstellungen

Die Standeskommission hat von den folgenden Anstellungen Kenntnis genommen:

- Beatrice Forrer, administrative Mitarbeiterin im Departementssekretariat, Bau- und Umweltdepartement, 50%, Stellenantritt am 1. Mai 2024
- Conny Keller, Sachbearbeiterin im Gesundheitsamt und Departementssekretariat, Gesundheits- und Sozialdepartement, 80%, Stellenantritt am 1. Juni 2024

Anpassung der Hinterlassenenrenten

Die Standeskommission befürwortet die Anpassung der Leistungen für Hinterbliebene und die vorgesehene Ausrichtung einer Rente an den hinterlassenen Elternteil bis zum 25. Geburtstag des jüngsten Kindes. Nicht nachvollziehen kann sie, warum bei der Regelung des Übergangs zum neuen Recht die Altersgrenze für die Besitzstandswahrung nicht einheitlich sein soll.

Der Bund will mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) die Hinterlassenenrenten anpassen. Damit will er einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachkommen, welches zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frau und Mann Anpassungen bei den Witwen- und Witwerrenten verlangt.

Der Revisionsentwurf enthält unter anderem die Massnahme, dass die Hinterlassenenrente für Eltern unabhängig vom Zivilstand bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet wird. Im Weiteren sollen die laufenden Renten für Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens das 55. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, beibehalten werden. Auch die laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen, sollen beibehalten werden.

Al 022.21-24.1-1145976 1-2

Die Standeskommission befürwortet die Anpassung der Leistungen für Hinterbliebene an den gesellschaftlichen Wandel. Bezüglich der vorgesehenen Übergangsbestimmungen für die Anpassungen der Hinterlassenenrenten im AHVG ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Altersgrenze in den einzelnen Bestimmungen nicht einheitlich bei 55 Jahren festgelegt wird. Dass das Alter für die Wahrung des Besitzstands bei Personen, welche zusätzlich zu einer Hinterlassenenrente auch noch Ergänzungsleistungen beziehen, neu von 55 auf 50 Jahre sinken soll, während das Alter für rentenbeziehende Personen ohne Ergänzungsleistungen bei 55 Jahren liegen soll, lehnt die Standeskommission als Ungleichbehandlung ab.

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Die Standeskommission begrüsst die vom Bund vorgeschlagene Einführung eines schweizweiten solidarischen Systems der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben. Mit dem Verzicht auf jährliche Prämienzahlungen trägt der Regelungsvorschlag einem der grössten Kritikpunkte vergangener, gescheiterter Vorlagen Rechnung.

Bisher sind mehrere Projekte für eine schweizweite obligatorische Vorsorge zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben gescheitert. In Nachachtung einer Forderung des eidgenössischen Parlaments soll mit einer Neuregelung in der Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens gegeben werden. Der Bund würde damit die Kompetenz erhalten, zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern nach einem Schadenbeben einen bestimmten Betrag zu erheben. Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell müssten diese aber keine Zahlungen leisten, solange sich kein Erdbeben ereignet hat, das zu namhaften Schäden an Gebäuden führt. Erst nach einem solchen Schadenbeben wären alle Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, einen Beitrag von maximal 0.7% der Gebäudeversicherungssumme zweckgebunden einzubringen. Damit könnten betroffene Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer rasch entschädigt werden.

Die Standeskommission unterstützt die vorgeschlagene Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu einer Mitfinanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben. Sie begrüsst eine nationale Regelung, da die finanziellen Schäden an Gebäuden infolge eines Erdbebens die ganze Schweiz betreffen können. Mit ihr werden die Haushalte der Kantone, die im Ereignisfall den Wiederaufbau von privaten Gebäuden allenfalls finanziell mitunterstützen müssten, entlastet.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Maja Mock geborene Irmer, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Resa Putra Mock, von Appenzell, wohnhaft in Oberbüren SG, erleichtert eingebürgert. Sie hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. sowie das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11 E-Mail info@rk.ai.ch

Al 022.21-24.1-1145976 2-2